

Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern

(Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 316 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches¹

und Artikel 30 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005² über die Ausländerinnen und Ausländer

sowie in Ausführung des Haager Kindesschutzübereinkommens vom 19. Oktober 1996³

und des Übereinkommens vom 20. November 1989⁴ über die Rechte des Kindes,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Bewilligung zur ausserfamiliären Betreuung von Kindern durch Tageseltern und Pflegeeltern sowie Tages- und Vollzeiteinrichtungen aufgrund eines Entscheids der Eltern oder auf behördliche Anordnung hin;
- b. die Bewilligung zur Vermittlung von Betreuungsplätzen und zur Begleitung von Betreuungsverhältnissen bei Tages- und Pflegeeltern durch Tageseltern- und Pflegeelterndienste;
- c. die Meldepflicht von Vermittlungsdiensten, die Betreuungsplätze bei Pflegeeltern und Vollzeiteinrichtungen ausschliesslich vermitteln;
- d. die Aufsicht über Tageseltern, Pflegeeltern, Tages- und Vollzeiteinrichtungen sowie Tageseltern-, Pflegeeltern- und Vermittlungsdienste;
- e. die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland durch Pflegeeltern oder Vollzeiteinrichtungen in der Schweiz;

SR ...

1 SR 210

2 SR 142.20

3 SR 0.211.231.011

4 SR 0.107

- f. die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz durch Einrichtungen und Pflegeeltern im Ausland.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Kind*: Person unter 18 Jahren;
- b. *Platzierung*: Anvertrauen eines Kindes zur Betreuung an Tageseltern, Pflegeeltern oder Tages- oder Vollzeiteinrichtungen durch die Eltern oder auf behördliche Anordnung hin;
- c. *Tagesbetreuungsplatz*: Platz zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren während des Tages für mehr als 10 Stunden pro Woche und mehr als 12 Wochen pro Jahr;
- d. *Tageseltern*: Personen, die gegen Entgelt in ihrem Haushalt eine bestimmte Anzahl Tagesbetreuungsplätze anbieten;
- e. *Tageseinrichtung*: Einrichtung, die gegen Entgelt eine bestimmte Anzahl Tagesbetreuungsplätze anbietet;
- f. *Tageselterndienst*: Dienst, der Tagesbetreuungsplätze bei Tageseltern vermittelt und das Betreuungsverhältnis begleitet;
- g. *Vollzeitbetreuungsplatz*: Platz zur Betreuung eines Kindes für mehr als drei Tage und Nächte pro Woche für mehr als vier aufeinanderfolgende Wochen oder mehr als zehn Wochen pro Jahr;
- h. *Pflegeeltern*: Personen, die in ihrem Haushalt eine bestimmte Anzahl entgeltlicher oder unentgeltlicher Vollzeitbetreuungsplätze anbieten;
- i. *Vollzeiteinrichtung*: Einrichtung, die eine bestimmte Anzahl entgeltlicher oder unentgeltlicher Vollzeitbetreuungsplätze anbietet;
- j. *Pflegeelterndienst*: Dienst, der Vollzeitbetreuungsplätze bei Pflegeeltern vermittelt und das Betreuungsverhältnis begleitet;
- k. *Vermittlungsdienst*: Dienst, der gegen Entgelt Vollzeitbetreuungsplätze bei Pflegeeltern oder Vollzeiteinrichtungen vermittelt;
- l. *Entgelt*: jede geldmässige oder einen anderen geldwerten Vorteil vermittelnde Entschädigung der Betreuung oder Vermittlung; die Erstattung von Aufwendungen sowie Gelegenheitsgeschenke gelten nicht als Entgelt.

Art. 3 Kantonale Behörde für Bewilligung und Aufsicht

¹ Der Kanton bezeichnet eine zentrale Behörde (kantonale Behörde), die zuständig ist für:

- a. die Bewilligung für die Tages- und Pflegeeltern mit Wohnsitz im Kanton und deren Aufsicht;
- b. die Bewilligung für Einrichtungen, Tageseltern- und Pflegeelterndienste mit Sitz oder Wohnsitz im Kanton und deren Aufsicht;

c. die Meldungen von Vermittlungsdiensten und deren Aufsicht.

² Er kann die Zuständigkeiten für Tageseltern, Tageseinrichtungen und Tageselterndienste einer anderen geeigneten Behörde übertragen.

³ Die kantonale Behörde ist eine Fachbehörde.

⁴ Die Begleitung und Beaufsichtigung des einzelnen Betreuungsverhältnisses bleibt Sache der Person oder Behörde, die das Kind platziert hat.

Art. 4 Kantonale Massnahmen

¹ Die Kantone treffen Massnahmen zur Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden ausserfamiliären Betreuung von Kindern.

² Sie bezeichnen eine oder mehrere Fachstellen, welche die Tages- und Pflegeeltern, die Einrichtungen sowie die Tageseltern-, Pflegeeltern- und Vermittlungsdienste beraten. Sie stellen insbesondere sicher, dass Pflegeeltern in akuten Krisensituationen sofortige Unterstützung erhalten. Sie können die Funktion der Fachstelle der kantonalen Behörde übertragen.

³ Sie führen Listen über:

- a. bewilligte Betreuungsplätze bei Tages- und Pflegeeltern;
- b. bewilligte Tages- und Vollzeiteinrichtungen;
- c. bewilligte Tageseltern- und Pflegeelterndienste;
- d. meldepflichtige Vermittlungsdienste.

⁴ Sie können:

- a. für bewilligungspflichtige Betreuungsverhältnisse Voraussetzungen vorsehen, die über diese Verordnung hinausgehen;
- b. Betreuungsverhältnisse, die nach dieser Verordnung nicht bewilligungspflichtig sind, einer Bewilligungspflicht unterstellen.

2. Kapitel: Bewilligung

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5 Grundsätze

¹ Beim Entscheid über die Erteilung einer Bewilligung ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen.

² Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn gewährleistet ist, dass die Kinder:

- a. in ihrer körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklung gefördert werden;
- b. nicht diskriminiert werden, namentlich nicht wegen ihres familiären, sozialen, kulturellen, religiösen oder entwicklungsbedingten Hintergrundes.

Art. 6 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung benötigt, wer:

- a. als Tageseltern, Pflegeeltern oder Einrichtung Kinder betreuen will;
- b. als Tageseltern- oder Pflegeelterndienst tätig werden will.

Art. 7 Befreiung von der Bewilligungspflicht

¹ Keine Bewilligung ist erforderlich für die:

- a. entgeltliche Betreuung von Kindern auf Veranlassung der Eltern durch:
 1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie,
 2. andere den Eltern nahestehende Personen.
- b. von mehreren Eltern untereinander organisierte entgeltliche Betreuung der Kinder, ohne dass eine externe Betreuungsperson angestellt wird;
- c. Betreuung von Kindern in Ferienlagern, unter Vorbehalt abweichender kantonaler Vorschriften;
- d. Betreuung und Vermittlung im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen, Au-pair-Einsätzen sowie vergleichbaren Angeboten, die ohne behördliche Anordnung erfolgen;
- e. Betreuung von Kindern in kantonalen, kommunalen oder gemeinnützigen privaten Einrichtungen, namentlich im Rahmen von schulergänzenden Betreuungsformen, sofern die Einrichtungen nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen;
- f. Betreuung von Kindern in den im Rahmen der Invalidenversicherung zugelassenen Einrichtungen.

² Die Kantone können Tageseltern, Pflegeeltern oder Einrichtungen aus anderen Gründen von der Bewilligungspflicht befreien, wenn die Eignung für die Betreuung sowie die Aufsicht auf andere Weise gewährleistet werden.

Art. 8 Behördliche Platzierung

¹ Eine Behörde darf die Platzierung eines Kindes bei Tages- oder Pflegeeltern oder in einer Einrichtung nur anordnen, wenn diese Eltern oder diese Einrichtung über eine Bewilligung verfügen.

² In begründeten Fällen kann die platzierende Behörde ein Kind vorübergehend geeigneten Personen anvertrauen, die keine Bewilligung besitzen. Bleibt das Kind voraussichtlich länger als vier Wochen bei diesen Personen, so müssen diese bei der kantonalen Behörde um eine Bewilligung ersuchen.

³ Pflegeeltern und Vollzeiteinrichtungen, die Kinder auf behördliche Anordnung hin betreuen, dürfen diese nur dann bei anderen Pflegeeltern oder Einrichtungen platzieren, wenn:

- a. die neu zuständigen Pflegeeltern oder die neu zuständige Einrichtung ebenfalls über eine Bewilligung verfügen und beaufsichtigt werden; und
- b. die anordnende Behörde der Umplatzierung zugestimmt hat.

Art. 9 Betreuungsverbot

Besteht keine Bewilligungspflicht, so kann einer Person die Betreuung fremder Kinder verboten werden, wenn die kantonale Behörde Kenntnis davon erhält, dass die Person erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen ist oder das Kindeswohl aus anderen Gründen gefährdet ist.

Art. 10 Einreichung des Gesuchs

¹Ein Gesuch um eine Bewilligung einreichen kann:

- a. als Tages- oder Pflegeeltern: jede handlungsfähige natürliche Person, unabhängig von ihrem Zivilstand und unabhängig davon, ob sie allein oder mit einer anderen volljährigen Person zusammenlebt;
- b. für eine Einrichtung: jede handlungsfähige natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften;
- c. für einen Tageseltern- oder Pflegeelterndienst: jede handlungsfähige natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften.

²Das Gesuch ist bei der kantonalen Behörde einzureichen.

Art. 11 Prüfung des Gesuchs

¹Die kantonale Behörde prüft das Gesuch.

²Sie kann Stellen und Personen beiziehen, die über ein besonderes Fachwissen verfügen.

³Sie kann Tageseltern- oder Pflegeelterndienste zur Vorprüfung von Gesuchen um Bewilligung als Tages- oder Pflegeeltern beiziehen. Sie kann die vorgeprüften Gesuche in einem vereinfachten Verfahren prüfen.

Art. 12 Bewilligungsentscheid

¹Die kantonale Behörde entscheidet über die Bewilligung. Sie begründet den Entscheid.

²Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie enthält namentlich Angaben über:

- a. die Rechte und Pflichten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. die jährlich für die statistischen Erhebungen zu übermittelnden Daten.

³Die Angaben nach Absatz 2 sind Vermittlungsdiensten im Zeitpunkt der Meldung ihrer Vermittlungstätigkeit bekannt zu geben.

Art. 13 Änderung der Bewilligung

¹ Ändern sich die Verhältnisse, so prüft die kantonale Behörde, wieweit die Voraussetzungen für die Bewilligung weiterhin gegeben sind.

² Nötigenfalls passt sie die Bewilligung an.

Art. 14 Entzug der Bewilligung

¹ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt und können festgestellte Mängel nicht innert der gesetzten Frist behoben werden oder erscheinen die Massnahmen zur Behebung zum Vornherein ungenügend, so entzieht die kantonale Behörde die Bewilligung.

² Bei der Entscheidung über den Entzug der Bewilligung berücksichtigt die kantonale Behörde insbesondere die Gefährdung des Kindeswohls durch eine Umplatzierung.

³ Sie fordert die Personen und Behörden, die den Platzierungsentscheid getroffen haben, auf, die Kinder anderswo zu platzieren, bevor der Entzug der Bewilligung wirksam wird. Nötigenfalls hilft sie bei der Umplatzierung der Kinder.

⁴ Ist das Kindeswohl akut gefährdet, so informiert sie die am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes zuständige Kinderschutzbehörde über die Notwendigkeit einer sofortigen Umplatzierung. Bei Einrichtungen verfügt sie deren sofortige Schliessung.

⁵ Entzieht sie die Bewilligung einem Tageseltern- oder Pflegeelterndienst, so prüft sie, ob die Tages- oder Pflegeeltern, die mit dem betroffenen Dienst zusammengearbeitet haben:

- a. ihre Betreuungstätigkeit weiterführen dürfen;
- b. mit einem anderen Dienst zusammenarbeiten können.

Art. 15 Widerruf der Bewilligung

¹ Erweist sich nachträglich, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht erfüllt waren, so widerruft die kantonale Behörde die Bewilligung.

² Wurde die bewilligungspflichtige Tätigkeit im Zeitpunkt des Widerrufs bereits aufgenommen, so richtet sich das weitere Vorgehen nach den Bestimmungen über den Entzug der Bewilligung.

2. Abschnitt: Tageseltern**Art. 16** Anzahl Tagesbetreuungsplätze

¹ Tageseltern können bis zu vier Tagesbetreuungsplätze anbieten. Dabei kann ein Tagesbetreuungsplatz von mehreren Kindern nacheinander genutzt werden. Wer mehr als vier Tagesbetreuungsplätze anbieten will, benötigt eine Bewilligung als Tageseinrichtung und untersteht den entsprechenden Bestimmungen.

²Wollen die Tageseltern Kinder unter zwei Jahren oder Kinder betreuen, deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellt, so ist dies bei der Festlegung der Anzahl Tagesbetreuungsplätze, die sie anbieten dürfen, zu berücksichtigen.

³Die Anzahl der Tagesbetreuungsplätze kann erhöht werden:

- a. wenn Geschwister durch dieselben Tageseltern betreut werden sollen;
- b. auf bis zu sechs Tagesbetreuungsplätze,
 1. wenn die hauptsächlich betreuende Person eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung besitzt oder aufgrund praktischer Erfahrungen eine hohe Erziehungskompetenz nachweisen kann, oder
 2. für Mittagstische und Aufgabenbetreuung.

Art. 17 Voraussetzungen der Bewilligung

¹Die kantonale Behörde erteilt die Bewilligung, wenn die Tageseltern:

- a. die Einhaltung der Grundsätze nach Artikel 5 gewährleisten können;
- b. nach den gesamten sich aus dem Gesuch ergebenden Umständen für die vorgesehenen Betreuungsaufgaben geeignet erscheinen;
- c. gewährleisten, dass das Wohl der eigenen sowie anderer von den Tageseltern betreuter Kinder, deren Betreuung nicht bewilligungspflichtig ist, durch die zusätzliche Betreuung weiterer Kinder nicht gefährdet wird;
- d. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben;
- e. die Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllen.

²Für die Betreuung von Kindern, deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellt, müssen die Tageseltern zudem über das entsprechende Fachwissen verfügen oder sich verpflichten, dieses innert nützlicher Frist zu erwerben.

Art. 18 Gesuch

Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben und Belege enthalten:

- a. Personalien, Ausbildung und berufliche Tätigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. Anzahl, Alter und allfällige aussergewöhnliche Bedürfnisse der Kinder, deren Betreuung nicht bewilligungspflichtig ist;
- c. Anzahl der Tagesbetreuungsplätze sowie Alter und allfällige aussergewöhnliche Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder;
- d. Beschreibung der Wohnverhältnisse;
- e. Strafregisterauszug der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie aller in der Tagesfamilie lebenden volljährigen Personen.

Art. 19 Bewilligung

Die Bewilligung enthält mindestens folgende Angaben:

- a. wie viele Tagesbetreuungsplätze die Tageseltern anbieten dürfen;
- b. wieweit die Tageseltern Kinder aufnehmen dürfen, deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellt.

3. Abschnitt: Tageseinrichtungen**Art. 20** Voraussetzungen der Bewilligung

¹Die kantonale Behörde erteilt die Bewilligung, wenn die Tageseinrichtung:

- a. die Einhaltung der Grundsätze nach Artikel 5 gewährleisten kann;
- b. über eine genügende Zahl von Betreuungspersonen verfügt, die sich über die notwendige Eignung und fachliche Bildung sowie angemessene pädagogische Fähigkeiten ausweisen können;
- c. über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügt;
- d. die Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllt.

²Für die Betreuung von Kindern, deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellt, muss die Einrichtung zudem die entsprechenden beruflichen Qualifikationen der dafür vorgesehenen Personen nachweisen.

Art. 21 Gesuch

Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben und Belege enthalten:

- a. Zweck, rechtliche Form und wirtschaftliche Grundlage der Tageseinrichtung;
- b. Anzahl der anzubietenden Tagesbetreuungsplätze und Alter der zu betreuenden Kinder sowie allfällige aussergewöhnliche Anforderungen an die Betreuung dieser Kinder;
- c. ein pädagogisches Konzept, das Grundsätze, Ziele und Methoden der Tageseinrichtung festhält;
- d. ein Betriebskonzept, das Angaben über Betreuungsangebote, Räumlichkeiten, Verpflegung, Öffnungszeiten und Kündigungsfristen sowie eine Tarifliste enthält;
- e. Personalien und berufliche Qualifikationen der Leiterin oder des Leiters;
- f. Stellenplan, insbesondere Anzahl und berufliche Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Funktionen innerhalb der Einrichtung;
- g. Strafregisterauszug der Leiterin oder des Leiters sowie eine Erklärung der Trägerschaft, dass die übrigen Mitarbeitenden bei Stellenantritt sowie

während der Dauer des Anstellungsverhältnisses regelmässig entsprechend überprüft werden.

Art. 22 Bewilligung

Die Bewilligung enthält mindestens folgende Angaben und Belege:

- a. wie viele Tagesbetreuungsplätze angeboten werden dürfen;
- b. wieweit Kinder aufgenommen werden dürfen, deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellt;
- c. die mit dem Gesuch eingereichten Konzepte und Pläne.

4. Abschnitt: Pflegeeltern

Art. 23 Anzahl Vollzeitbetreuungsplätze

¹ Pflegeeltern können bis zu drei Vollzeitbetreuungsplätze anbieten. Dabei kann ein Vollzeitbetreuungsplatz von mehreren Kindern nacheinander genutzt werden. Wer mehr als drei Vollzeitbetreuungsplätze anbieten will, benötigt eine Bewilligung als Vollzeiteinrichtung und untersteht den entsprechenden Bestimmungen.

² Wollen die Pflegeeltern Kinder unter zwei Jahren oder Kinder aufnehmen, deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellt, so ist dies bei der Festlegung der Anzahl der Vollzeitbetreuungsplätze, die sie anbieten dürfen, zu berücksichtigen.

³ Die Anzahl der Vollzeitbetreuungsplätze kann erhöht werden:

- a. wenn Geschwister bei Pflegeeltern platziert werden sollen;
- b. auf bis zu fünf Vollzeitbetreuungsplätze, wenn:
 1. die hauptsächlich betreuende Person eine anerkannte Ausbildung nach Artikel 28 besitzt; oder
 2. die Pflegeeltern aufgrund ihrer praktischen Erfahrung eine hohe Erziehungskompetenz nachweisen können.

Art. 24 Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die kantonale Behörde erteilt die Bewilligung, wenn die Pflegeeltern:

- a. die Einhaltung der Grundsätze nach Artikel 5 gewährleisten können;
- b. nach den gesamten sich aus dem Gesuch ergebenden Umständen für die vorgesehenen Betreuungsaufgaben geeignet erscheinen;
- c. gewährleisten, dass das Wohl der eigenen sowie anderer von den Pflegeeltern betreuter Kinder, deren Betreuung nicht bewilligungspflichtig ist, durch die zusätzliche Betreuung weiterer Kinder nicht gefährdet wird;
- d. über genügende erzieherische Fähigkeiten verfügen;
- e. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben;

f. die Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllen.

²Für die Betreuung von Kindern, deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellt, müssen die Pflegeeltern zudem über das entsprechende Fachwissen verfügen oder sich verpflichten, dieses innert nützlicher Frist zu erwerben.

Art. 25 Gesuch

¹ Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben und Belege enthalten:

- a. Personalien, Ausbildung und berufliche Tätigkeit der Pflegeeltern sowie aller im gleichen Haushalt lebenden erwachsenen Personen;
- b. Anzahl, Alter und allfällige aussergewöhnliche Bedürfnisse der Kinder, deren Betreuung nicht bewilligungspflichtig ist;
- c. Anzahl der Vollzeitbetreuungsplätze sowie Alter und allfällige aussergewöhnliche Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder;
- d. Beschreibung der Wohnverhältnisse;
- e. Beschreibung der wirtschaftlichen Situation;
- f. Strafregisterauszug der Pflegeeltern sowie aller in der Pflegefamilie lebenden volljährigen Personen.

² Ehepaare sowie Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder einer Lebenspartnerschaft zusammenleben, müssen ein gemeinsames Gesuch einreichen. In begründeten Fällen kann die kantonale Behörde Ausnahmen gewähren.

Art. 26 Bewilligung

Die Bewilligung enthält mindestens folgende Angaben:

- a. wie viele Vollzeitbetreuungsplätze die Pflegeeltern anbieten dürfen;
- b. wieweit die Pflegeeltern Kinder aufnehmen dürfen, deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellt;
- c. für welche Betreuungsangebote (Dauer-, Wochenend-, Ferienbetreuung, Betreuung in akuten Krisensituationen) sich die Pflegeeltern eignen.

5. Abschnitt: Vollzeiteinrichtungen

Art. 27 Voraussetzungen der Bewilligung

Die kantonale Behörde erteilt die Bewilligung, wenn die Vollzeiteinrichtung:

- a. die Einhaltung der Grundsätze nach Artikel 5 gewährleisten kann;
- b. über eine genügende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer anerkannten Ausbildung im Sinne von Artikel 28 verfügt, die sich über die notwendige Eignung sowie angemessene pädagogische Fähigkeiten ausweisen können;

- c. eine ärztliche Notfallversorgung gewährleistet;
- d. über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügt;
- e. die Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllt.

Art. 28 Anerkannte Ausbildungen

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Vollzeiteinrichtung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Betreuungsaufgaben müssen sich ausweisen über:

- a. eine abgeschlossene oder begonnene anerkannte Ausbildung in:
 - 1. Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Kindererziehung oder sozialer Arbeit, oder
 - 2. einem verwandten Fachbereich, der sich für die vorgesehenen Aufgaben eignet; und
- b. genügende praktische Erfahrung in der Betreuung und Erziehung von Kindern.

² Die Leiterin oder der Leiter muss sich zudem über eine entsprechende Qualifikation im Führungsbereich ausweisen.

³ Personen mit einer Ausbildung nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 müssen sich zudem über eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung als Betreuerin oder Betreuer in einer Vollzeiteinrichtung ausweisen.

⁴ Für die Aufnahme von Kindern, deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellt, muss die Einrichtung zudem die entsprechenden beruflichen Qualifikationen der dafür vorgesehenen Personen nachweisen.

⁵ Mindestens zwei Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Betreuungsaufgaben müssen eine abgeschlossene anerkannte Ausbildung nach Absatz 1 vorweisen können. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen für eine bestimmte Zeit von der Erfüllung dieser Quote absehen, wenn mindestens die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Betreuungsaufgaben die Anforderungen erfüllt.

⁶ In Einrichtungen mit einer Familienstruktur oder einer familienähnlichen Struktur muss mindestens die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Betreuungsaufgaben die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

Art. 29 Gesuch

¹ Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben und Belege enthalten:

- a. Zweck, rechtliche Form und wirtschaftliche Grundlage der Vollzeiteinrichtung;
- b. Anzahl der anzubietenden Vollzeitbetreuungsplätze, Alter der Kinder sowie allfällige aussergewöhnliche Anforderungen an die Betreuung dieser Kinder;
- c. pädagogisches Konzept, insbesondere Betreuungsangebot, Unterrichtsprogramm, Freizeitprogramm und gegebenenfalls therapeutisches Angebot;

- d. Konzept für die Betreuung von Kindern in akuten Krisensituationen, sofern die Einrichtung diese Betreuung anbieten will;
- e. Konzept für eine allfällige Zusammenarbeit mit den Eltern;
- f. Personalien und berufliche Qualifikationen der Leiterin oder des Leiters;
- g. Stellenplan, insbesondere Anzahl und berufliche Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Funktionen innerhalb der Einrichtung;
- h. Strafregisterauszug der Leiterin oder des Leiters sowie eine Erklärung der Trägerschaft, dass die übrigen Mitarbeitenden bei Stellenantritt sowie während der Dauer des Anstellungsverhältnisses regelmässig entsprechend überprüft werden;
- i. Anordnung und Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen sich die Kinder aufhalten;
- j. Betriebskonzept;
- k. Hygiene- und Sicherheitskonzept;
- l. wenn es sich bei der Einrichtung um eine juristische Person handelt: Statuten und Verzeichnis der Organe.

² Liegen zwischen der Einreichung des Gesuchs und der vorgesehenen Eröffnung der Einrichtung mehrere Monate und stehen die Leiterin oder der Leiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch nicht fest, so kann die kantonale Behörde die Bewilligung mit der Auflage verbinden, dass die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben f–h so bald wie möglich nachgeliefert werden.

Art. 30 Bewilligung

Die Bewilligung enthält mindestens folgende Angaben und Belege:

- a. wie viele Vollzeitbetreuungsplätze angeboten werden dürfen;
- b. für welche Betreuungsangebote (Dauer-, Wochenend-, Ferien-, Entlastungs-betreuung, Betreuung in akuten Krisensituationen) sich die Einrichtung eignet;
- c. wie viele Betreuungspersonen pro betreutes Kind oder pro betreute Gruppe erforderlich sind;
- d. ob die Einrichtung Kinder aufnehmen darf, deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellt;
- e. welches Fachwissen zusätzlich erworben werden muss;
- f. die mit dem Gesuch eingereichten Konzepte und Pläne.

6. Abschnitt: Tageseltern- und Pflegeelterndienste

Art. 31 Voraussetzungen der Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Tageseltern- oder Pflegeelterndienst:

- a. die Einhaltung der Grundsätze nach Artikel 5 gewährleisten kann;
- b. nach den gesamten sich aus dem Gesuch ergebenden Umständen für die vorgesehenen Aufgaben geeignet erscheint;
- c. über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer anerkannten Ausbildung im Sinne von Artikel 32 verfügt;
- d. den Tages- und Pflegeeltern fachliche Begleitung sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet;
- e. über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügt;
- f. die Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllt.

Art. 32 Anerkannte Ausbildungen

¹Die Leiterin oder der Leiter des Dienstes sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben im Bereich der Prüfung von Gesuchen, der Unterstützung und Beaufsichtigung von Tages- oder Pflegeeltern sowie der Auswahl der Tages- oder Pflegeeltern im Einzelfall wahrnehmen, verfügen über:

- a. eine abgeschlossene anerkannte Ausbildung in:
 1. Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Kindererziehung oder sozialer Arbeit, oder
 2. einem verwandten Fachbereich, der sich für die vorgesehenen Aufgaben eignet; und
- b. genügende praktische Erfahrung in der Betreuung von Kindern;
- c. ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse der Bestimmungen dieser Verordnung sowie allfälliger kantonalen Bestimmungen über die Eignungsabklärung von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern als Tages- oder Pflegeeltern und über deren Beaufsichtigung.

²Personen mit einer Ausbildung nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 müssen sich zudem über eine mindestens sechsmonatige praktische Berufserfahrung in der Betreuung von Kindern ausweisen.

³Für die Vermittlung von Betreuungsplätzen für Kinder, deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellt, muss der Dienst zudem die entsprechenden beruflichen Qualifikationen der dafür vorgesehenen Personen nachweisen.

⁴Die Kantone können für Tageselterndienste weniger hohe Anforderungen an die Ausbildung vorsehen, sofern dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.

Art. 33 Gesuch

¹ Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben und Belege enthalten:

- a. Zweck, rechtliche Form und wirtschaftliche Grundlage des Dienstes;
- b. Personalien und berufliche Qualifikationen der Leiterin oder des Leiters sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c. Konzept zur Auswahl der Tages- oder Pflegeeltern;
- d. Konzept zur fachlichen Unterstützung der Tages- oder Pflegeeltern;
- e. Konzept zur Aus- und Weiterbildung der Tages- oder Pflegeeltern;
- f. Angaben zu den Tarifen für die Vermittlung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse;
- g. Strafregisterauszug der Leiterin oder des Leiters sowie eine Erklärung der Trägerschaft, dass die übrigen Mitarbeitenden bei Stellenantritt sowie während der Dauer des Anstellungsverhältnisses regelmässig entsprechend überprüft werden;
- h. wenn es sich beim Dienst um eine juristische Person handelt: Statuten und Organe.

² Das Gesuch des Pflegeelterndienstes muss zusätzlich folgende Angaben und Belege enthalten:

- a. Konzept zur Abklärung der Eignung eines Betreuungsplatzes im Einzelfall;
- b. Konzept für eine allfällige Zusammenarbeit mit den Eltern;
- c. Konzept für das Vorgehen bei Umplatzierungen und bei der Rückkehr in die Herkunftsfamilie;
- d. falls der Pflegeelterndienst Platzierungen in akuten Krisensituationen anbieten will: Konzept zur Abklärung der Eignung von Pflegeeltern zur Betreuung von Kindern in akuten Krisensituationen.

Art. 34 Bewilligung

Die Bewilligung enthält mindestens folgende Angaben und Belege:

- a. ob der Dienst Betreuungsplätze für Kinder vermitteln darf, deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellt;
- b. ob der Dienst zur Aufsicht über die Tages- oder Pflegeeltern, mit denen eine Zusammenarbeit vertraglich vereinbart wurde, beigezogen werden kann;
- c. für Pflegeelterndienste: ob Betreuungsplätze für Platzierungen in akuten Krisensituationen angeboten werden dürfen;
- d. die mit dem Gesuch eingereichten Konzepte.

3. Kapitel: Rechte und Pflichten

1. Abschnitt: Betreuungsvertrag

Art. 35 Inhalt

¹ Die Tageseltern, Pflegeeltern oder die dafür zuständige Person einer Tages- oder Vollzeiteinrichtung sind verpflichtet, vor Beginn des Betreuungsverhältnisses einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit der Person oder Behörde abzuschliessen, die das Kind platzieren will. Darin vereinbaren sie insbesondere:

- a. die Art der Betreuung;
- b. die Rechte und Pflichten der Parteien;
- c. den Betreuungsplan, namentlich die vorgesehene Betreuungsdauer;
- d. die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse des Kindes;
- e. den Abschluss der erforderlichen Versicherungen;
- f. das Verhalten bei Krankheit oder Unfall des Kindes;
- g. die Höhe des Entgelts;
- h. das Vorgehen bei Änderung und Kündigung des Vertrags.

² Bei einer Platzierung auf behördliche Anordnung hin sind zusätzlich insbesondere zu vereinbaren:

- a. die Ziele der Betreuung;
- b. die Art und der Umfang der Zusammenarbeit mit:
 1. den Eltern des betreuten Kindes,
 2. der Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat, oder
 3. der mit der Beistandschaft betrauten Person.

Art. 36 Zusätzliche Vertragsinhalte bei Vollzeitbetreuung

¹ Bei Vollzeitbetreuung sind im Betreuungsvertrag zusätzlich zu regeln:

- a. die kulturelle und religiöse Erziehung des Kindes;
- b. die Aushändigung von Ausweisen und Dokumenten des Kindes an die Einrichtung;
- c. die Tragung der Nebenkosten, insbesondere der Zahnarztkosten und der Kosten für Nachhilfestunden oder Freizeitaktivitäten;
- d. das Vorgehen bei Konflikten.

² Im Anhang des Vertrags sind aufzuführen:

- a. die der Einrichtung ausgehändigten Ausweise und Dokumente des Kindes;
- b. die Adressen und Telefonnummern wichtiger Personen wie enger Bezugspersonen, des Kinderarztes oder der Kinderärztin oder von Lehrkräften;
- c. die Regelung des persönlichen Verkehrs der Eltern mit dem Kind.

2. Abschnitt: Tages- und Pflegeeltern

Art. 37 Beratung

Tages- und Pflegeeltern haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung durch die kantonale Fachstelle (Art. 4 Abs. 2).

Art. 38 Weiterbildung

¹Tages- und Pflegeeltern müssen innert eines Jahres nach Aufnahme der bewilligungspflichtigen Betreuungstätigkeit einen Einführungskurs besuchen. Die kantonale Behörde kann sie bei Vorliegen wichtiger Gründe von dieser Verpflichtung entbinden. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Qualifikation und Erfahrung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

²Die kantonale Behörde kann Pflegeeltern verpflichten, Weiterbildungskurse zu besuchen, die für die Betreuungstätigkeit notwendig sind.

Art. 39 Pflichten der Pflegeeltern gegenüber dem betreuten Kind

Bei behördlich angeordneten Betreuungsverhältnissen müssen die Pflegeeltern dafür sorgen, dass das betreute Kind:

- a. über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird;
- b. eine Vertrauensperson in oder ausserhalb der betreuenden Familie zugeteilt erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann;
- c. an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

Art. 40 Meldungen über das Kind

Tages- und Pflegeeltern müssen über besondere, namentlich die Gesundheit oder Sicherheit des betreuten Kindes betreffende Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit unverzüglich benachrichtigen:

- a. die Eltern des Kindes, sofern nicht die Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat, deren Benachrichtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen hat;
- b. die zuständige Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat;
- c. die mit der Beistandschaft betraute Person;
- d. den Tageseltern- oder Pflegeelterndienst, der den Betreuungsplatz vermittelt hat und das Betreuungsverhältnis beratend begleitet.

Art. 41 Meldungen wesentlicher Änderungen

¹Tages- und Pflegeeltern müssen Änderungen, welche die Voraussetzungen der Bewilligung berühren, unverzüglich der kantonalen Behörde melden.

²Sie müssen diese Änderungen auch dem Tageseltern- oder Pflegeelterndienst melden, der das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und beratend begleitet.

Art. 42 Übermittlung der statistischen Angaben

Tages- und Pflegeeltern müssen die in der Bewilligung vorgesehenen statistischen Angaben jährlich der vom Kanton bezeichneten Behörde (Art. 78 Abs. 3) übermitteln.

3. Abschnitt: Einrichtungen

Art. 43 Weiterbildung

¹Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, müssen regelmässig vom Kanton anerkannte Weiterbildungskurse besuchen.

²Die kantonale Behörde kann den Besuch bestimmter Kurse vorschreiben.

Art. 44 Verzeichnisse

¹Die Einrichtungen führen Verzeichnisse der von ihnen betreuten Kinder.

²Die Verzeichnisse sind der kantonalen Behörde:

- a. von den Tageseinrichtungen auf Verlangen herauszugeben;
- b. von den Vollzeiteinrichtungen jährlich unaufgefordert zu übergeben.

³Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Personalien des Kindes;
- b. Personalien der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

⁴Die Verzeichnisse von Vollzeiteinrichtungen müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Datum des Eintritts und des Austritts;
- b. vorheriger und nachfolgender Aufenthaltsort;
- c. ärztliche Feststellungen und Anordnungen;
- d. besondere Vorkommnisse.

Art. 45 Pflichten von Vollzeiteinrichtungen bei behördlichen Platzierungen

¹Die Leiterin oder der Leiter der Vollzeiteinrichtung sorgt dafür, dass das betreute Kind, das aufgrund eines Behördenentscheids platziert wurde:

- a. über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird;

- b. eine Vertrauensperson in oder ausserhalb der Einrichtung zugeteilt erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann;
- c. an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

²Die Einrichtung unterstützt das Kind:

- a. bei Umplatzierungen und bei der Rückkehr in die Herkunftsfamilie;
- b. bei der Suche nach einer angemessenen Lösung, wenn es während der Betreuung volljährig wird und nicht selbstständig für sich sorgen kann.

³Sie führt über das Kind ein Dossier und hält darin folgende Angaben fest:

- a. die Entwicklung des Kindes, namentlich Probleme und Erfolge;
- b. besondere Vorkommnisse;
- c. eingeleitete Massnahmen;
- d. Erkrankungen des Kindes;
- e. Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Leben des Kindes haben.

⁴Das Dossier ist der kantonalen Behörde oder der Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat, auf Verlangen herauszugeben. Einsicht können auch die Eltern des Kindes, die mit der Beistandschaft betraute Person sowie das urteilsfähige betreute Kind selbst verlangen.

⁵Das Dossier ist während zehn Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit des betreuten Kindes aufzubewahren. Danach ist es der kantonalen Behörde zur Archivierung zu übergeben.

Art. 46 Meldungen über das Kind

Die Einrichtungen müssen über besondere, namentlich die Gesundheit oder Sicherheit des betreuten Kindes betreffende Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit unverzüglich benachrichtigen:

- a. die Eltern des Kindes, sofern nicht die Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat deren Benachrichtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen hat;
- b. die Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat;
- c. die mit der Beistandschaft betraute Person.

Art. 47 Meldungen wesentlicher Änderungen

¹Die Einrichtungen müssen Änderungen, welche die Voraussetzungen der Bewilligung berühren, unverzüglich der kantonalen Behörde melden.

²Zum Voraus zu melden sind insbesondere:

- a. Änderungen der Konzepte und Pläne;

- b. wesentliche Änderungen der Organisation, der Räumlichkeiten oder der Tätigkeit;
- c. die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs;
- d. der Wechsel der Leiterin oder des Leiters.

Art. 48 Übermittlung der statistischen Angaben

Die Einrichtungen müssen die in der Bewilligung vorgesehenen statistischen Angaben jährlich der vom Kanton bezeichneten Behörde (Art. 78 Abs. 3) übermitteln.

4. Abschnitt: Tageseltern- und Pflegeelterndienste

Art. 49 Weiterbildung

¹Die Leiterin oder der Leiter des Tageseltern- oder Pflegeelterndienstes sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben im Bereich der Prüfung von Gesuchen, der Unterstützung und Beaufsichtigung von Tages- oder Pflegeeltern sowie der Auswahl der Tages- oder Pflegeeltern im Einzelfall wahrnehmen, müssen regelmässig vom Kanton anerkannte Weiterbildungskurse besuchen.

²Die kantonale Behörde kann den Besuch bestimmter Kurse vorschreiben.

Art. 50 Antragstellung, Beaufsichtigung von Tages- und Pflegeeltern

Tageseltern- und Pflegeelterndienste dürfen:

- a. Gesuche von Personen mit schweizerischem Wohnsitz um Bewilligung als Tages- oder Pflegeeltern vorprüfen und zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde Antrag auf Erteilung der Bewilligung stellen;
- b. die kantonale Behörde bei der Aufsicht über Tages- oder Pflegeeltern, mit denen eine Zusammenarbeit vertraglich vereinbart wurde, unterstützen, wenn die Behörde sie zur Aufsicht bezieht.

Art. 51 Vermittlung von Betreuungsplätzen

¹Tageseltern- und Pflegeelterndienste dürfen nur Betreuungsplätze bei Tages- oder Pflegeeltern vermitteln:

- a. die im Besitz einer kantonalen Bewilligung sind;
- b. mit denen eine Zusammenarbeit vertraglich vereinbart wurde; und
- c. die sich für die Betreuung des Kindes im Einzelfall eignen.

²Sie stützen sich bei der Vermittlung auf den Platzierungsentscheid der Eltern des Kindes, oder der platzierenden Behörde und stehen in regelmässigem Kontakt zu diesen Personen oder dieser Behörde.

Art. 52 Unterstützende Begleitung der Tages- und Pflegeeltern

¹Die Tageseltern- und Pflegeelterndienste sorgen dafür, dass die Tages- oder Pflegeeltern, mit denen sie zusammenarbeiten, bei Bedarf durch eine geeignete Fachperson beraten werden.

²Die Fachperson nimmt so oft als nötig Kontakt zum betreuten Kind und zu seinen Tages- oder Pflegeeltern auf.

Art. 53 Verzeichnisse

¹Die Tageseltern- und Pflegeelterndienste führen Verzeichnisse über:

- a. die Tages- oder Pflegeeltern, mit denen sie zusammenarbeiten;
- b. die betreuten Kinder.

²Die Verzeichnisse sind der kantonalen Behörde:

- a. von den Tageselterndiensten auf Verlangen herauszugeben;
- b. von den Pflegeelterndiensten jährlich unaufgefordert zu übergeben.

³Die Verzeichnisse der Dienste müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Personalien der Tages- oder Pflegeeltern;
- b. Personalien des Kindes.

⁴Die Verzeichnisse von Pflegeelterndiensten müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Personalien der Eltern des Kindes;
- b. Datum des Eintritts und des Austritts;
- c. vorheriger und nachfolgender Aufenthaltsort;
- d. ärztliche Feststellungen und Anordnungen;
- e. besondere Vorkommnisse.

Art. 54 Pflichten von Pflegeelterndiensten bei behördlichen Platzierungen

Für die Pflegeelterndienste gelten die Pflichten nach Artikel 45 sinngemäss.

Art. 55 Meldungen über das Kind

Für die Tageseltern- und Pflegeelterndienste gelten die Meldepflichten nach Artikel 46 sinngemäss.

Art. 56 Meldungen wesentlicher Änderungen

¹Die Tageseltern- und Pflegeelterndienste müssen Änderungen, welche die Voraussetzungen der Bewilligung berühren, unverzüglich der kantonalen Behörde melden.

²Zum Voraus zu melden sind insbesondere:

- a. wesentliche Änderungen der Statuten, der Organisation, der Tätigkeit und der Konzepte;
- b. der Wechsel der Leiterin oder des Leiters;
- c. die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung der Tätigkeit.

Art. 57 Übermittlung der statistischen Angaben

Die Tageseltern- und Pflegeelterndienste müssen die in der Bewilligung vorgesehenen statistischen Angaben jährlich der vom Kanton bezeichneten Behörde (Art. 78 Abs. 3) übermitteln.

5. Abschnitt: Vermittlungsdienste**Art. 58** Meldepflicht

Vermittlungsdienste müssen ihre Tätigkeit der kantonalen Behörde melden.

Art. 59 Vermittlung im Ausland

Vermittlungsdienste dürfen keine Betreuungsplätze im Ausland vermitteln.

Art. 60 Bericht

¹ Vermittlungsdienste müssen der kantonalen Behörde ihres Sitzkantons jährlich Bericht erstatten.

² Der Bericht muss folgende Informationen enthalten:

- a. Anzahl der vermittelten Betreuungsplätze;
- b. Angaben zu den Pflegeeltern oder der Vollzeiteinrichtung;
- c. Dauer der Betreuungsverhältnisse.

Art. 61 Statistische Angaben

Die kantonale Behörde gibt den Vermittlungsdiensten vor, welche statistischen Angaben sie jährlich der vom Kanton bezeichnete Behörde (Art. 78 Abs. 3) übermitteln müssen.

4. Kapitel: Aufsicht**Art. 62** Aufsicht über Tageseltern, Pflegeeltern und Einrichtungen

¹ Fachpersonen der kantonalen Behörde besuchen:

- a. Tageseltern und Tageseinrichtungen so oft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre;

- b. Pflegeeltern und Vollzeiteinrichtungen so oft als nötig, wenigstens aber einmal pro Jahr.

² Sie vergewissern sich, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung weiterhin erfüllt sind, und beurteilen die Betreuung der Kinder. Sie führen über die Besuche Protokoll.

³ Bei einer behördlich angeordneten Betreuung stellen sie insbesondere sicher, dass das Betreuungsverhältnis durch die Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat, begleitet und beaufsichtigt wird. Sie können dazu den Betreuungsplan und die das platzierte Kind betreffenden Akten von der platzierenden Behörde anfordern, sofern sich dies als notwendig erweist.

⁴ Die kantonale Behörde kann für die Aufsicht über Tages- oder Pflegeeltern den Tageseltern- oder Pflegeelterndienst beiziehen, mit dem diese Eltern vertraglich zusammenarbeiten. In diesem Fall kann sie ihre Aufsichtstätigkeit entsprechend dem Beizug des Dienstes reduzieren.

⁵ Sie kann Einrichtungen einer besonderen Aufsicht unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen.

Art. 63 Unterstützung bei der Aufsichtstätigkeit durch Tageseltern- und Pflegeelterndienste

¹ Tageseltern- und Pflegeelterndienste, die von der kantonalen Behörde zur Aufsicht über Tages- oder Pflegeeltern beigezogen werden, müssen über ihre Aufsichtstätigkeit Protokoll führen.

² Sie müssen bei der kantonalen Behörde jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit einreichen. Darin müssen sie sich mindestens zu folgenden Punkten äussern:

- a. zur Eignung der Tages- und Pflegeeltern;
- b. zu allfälligen Problemen;
- c. zu allfällig eingeleiteten Massnahmen und deren Wirkungen;
- d. zu allfälligen Umplatzierungen und zu den Gründen, die dazu geführt haben;
- e. zu Weiterbildungsmassnahmen.

³ Die kantonale Behörde kann Einsicht in die Aufsichtsprotokolle verlangen.

Art. 64 Aufsicht über Tageseltern- und Pflegeelterndienste

¹ Die kantonale Behörde prüft die vom Tageseltern- oder Pflegeelterndienst eingereichten Dokumente jährlich und führt über die Prüfung Protokoll.

² Sie überprüft insbesondere die Aktenführung, die Verzeichnisse und die Aufsichtsberichte des Tageseltern- oder des Pflegeelterndienstes (Art. 53–54 und 63).

³ Sie vergewissert sich, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung weiterhin erfüllt sind.

⁴Sie kann Kontrollbesuche am Sitz oder Wohnsitz des Tageseltern- oder Pflegeelterndienstes oder bei dessen Zweigniederlassungen durchführen und die am Ort der Zweigniederlassung zuständige kantonale Behörde um Kontrollbesuche ersuchen.

Art. 65 Behebung festgestellter Mängel

¹Werden Mängel festgestellt, so fordert die kantonale Behörde die Tages- oder Pflegeeltern, die Einrichtung, den Tageseltern- oder den Pflegeelterndienst auf, unverzüglich die zur Behebung der Mängel nötigen Massnahmen einzuleiten und über die Umsetzung der Massnahmen Protokoll zu führen.

²Die kantonale Behörde bietet Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe zur Behebung der Mängel an.

³Soweit notwendig, benachrichtigt sie folgende Personen und Stellen über Feststellungen, die zu Massnahmen Anlass gegeben haben:

- a. die Eltern des Kindes, sofern nicht die Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat, deren Benachrichtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen hat;
- b. die Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat;
- c. die mit der Beistandschaft betraute Person.

Art. 66 Aufsicht über Vermittlungsdienste, Verbot der Vermittlungstätigkeit

¹Die Aufsicht über die Vermittlungsdienste richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Tageseltern- und Pflegeelterndienste.

²In begründeten Fällen, namentlich wenn Kinder bei nicht bewilligten Pflegeeltern platziert oder Platzierungen im Ausland vorgenommen werden, kann die kantonale Behörde die Vermittlungstätigkeit verbieten.

Art. 67 Unentgeltlichkeit

¹Aus der Aufsichtstätigkeit dürfen den Tages- und Pflegeeltern keine Kosten erwachsen.

²Missachten Tages- oder Pflegeeltern wiederholt die Aufforderung zur Behebung festgestellter Mängel oder geben sie sonst aus eigenem Verschulden Anlass zu erhöhter Aufsichtstätigkeit, so können ihnen die daraus erwachsenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

5. Kapitel: Internationale Verhältnisse**1. Abschnitt: Betreuung von Kindern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland durch Pflegeeltern und Vollzeiteinrichtungen in der Schweiz****Art. 68** Betreuung durch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

¹ Will eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Adoptionsabsicht ein Kind mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zur Betreuung aufnehmen, so muss sie ein Gesuch um Bewilligung als Pflegeeltern stellen, unabhängig davon, ob sie bereits eine solche Bewilligung zur Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz besitzt.

² Das Gesuch muss zusätzlich zu den Angaben und Belegen nach Artikel 25 enthalten:

- a. wenn das Betreuungsverhältnis durch Behördenentscheid begründet werden soll: die begründete Entscheidung der zuständigen ausländischen Behörde über die Platzierung des Kindes bei Pflegeeltern in der Schweiz;
- b. wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch Behördenentscheid begründet werden soll: eine schriftliche Erklärung der nach dem Recht des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertretung über den Grund der Platzierung des Kindes bei Pflegeeltern in der Schweiz.

³ Handelt es sich um ein ausländisches Kind, so muss das Gesuch zusätzlich eine schriftliche Erklärung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, dass der Unterhalt des Kindes für die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz gesichert ist.

⁴ Fehlt die Entscheidung der zuständigen ausländischen Behörde oder sind aus anderen Gründen Rückfragen nötig, so kontaktiert die kantonale Behörde die zentrale Behörde des Kantons nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007⁵ über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE). Die zentrale Behörde nimmt Kontakt mit der zuständigen ausländischen Behörde auf und klärt die Situation ab.

⁵ Das durch Entscheid der zuständigen ausländischen Behörde zu begründende Betreuungsverhältnis wird durch die zuständige Kinderschutzbehörde begleitet.

Art. 69 Betreuung durch Vollzeiteinrichtungen in der Schweiz

¹ Will eine Vollzeiteinrichtung in der Schweiz ein ausländisches Kind mit bisherigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland aufnehmen, das auf behördliche Anordnung hin in der Schweiz platziert werden soll, so hat sie vor der Aufnahme des Kindes die kantonale Behörde um deren Zustimmung zu ersuchen.

² Artikel 68 Absätze 2-5 ist sinngemäss anwendbar; ausgenommen ist Absatz 2 Buchstabe b.

⁵ SR 211.222.32

Art. 70 Zuzug von Pflegeeltern mit betreuten Kindern aus dem Ausland

¹ Beabsichtigen Pflegeeltern mit Wohnsitz im Ausland mit einem von ihnen betreuten Kind in die Schweiz umzuziehen, so müssen sie vor der Übersiedlung bei der kantonalen Behörde des neuen Wohnsitzkantons um eine Bewilligung als Pflegeeltern nachsuchen.

² Artikel 68 Absätze 2–5 ist sinngemäss anwendbar.

³ Pflegeeltern, die nach ihrem Wegzug ins Ausland zusammen mit dem von ihnen betreuten Kind in die Schweiz zurückkehren, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 71 Entscheidung der kantonalen Migrationsbehörde, Wirksamkeit der Bewilligung

¹ Die kantonale Behörde überweist die Bewilligung oder Zustimmung zur Betreuung eines ausländischen Kindes mit bisherigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zusammen mit ihrem Bericht über die Pflegeeltern oder die Vollzeiteinrichtung der kantonalen Migrationsbehörde.

² Die kantonale Migrationsbehörde entscheidet über die Ermächtigung zur Erteilung eines notwendigen Visums oder über die Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung für das Kind. Sie teilt ihre Entscheidung der kantonalen Behörde mit.

³ Die Bewilligung oder Zustimmung wird wirksam, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist.

Art. 72 Meldung der Einreise

¹ Die Pflegeeltern oder die dafür zuständige Person der Vollzeiteinrichtung müssen der kantonalen Behörde innerhalb von zehn Tagen die Einreise des Kindes in die Schweiz mitteilen. Diese Meldepflicht gilt auch für Pflegeeltern, die nach ihrem Wegzug ins Ausland mit dem von ihnen betreuten Kind in die Schweiz zurückkehren.

² Die kantonale Behörde meldet der zuständigen Kinderschutzbehörde die Einreise des Kindes, das auf behördliche Anordnung hin platziert wird oder platziert worden ist, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Art. 73 Verweigerung der Bewilligung

¹ Ist das Betreuungsverhältnis durch Entscheid der zuständigen ausländischen Behörde begründet worden und verweigert die kantonale Behörde die Bewilligung oder Zustimmung, so informiert sie die kantonale Migrationsbehörde sowie die zentrale Behörde des Kantons nach Artikel 2 BG-KKE⁶ darüber. Die zentrale Behörde teilt den Entscheid der zuständigen ausländischen Behörde mit.

² Befindet sich das betroffene Kind bereits in der Schweiz, so:

⁶ SR 211.222.32

- a. beauftragt die kantonale Behörde die zuständige Kindesschutzbehörde, die zum Schutz des Kindes erforderlichen Massnahmen zu treffen, und informiert die zentrale Behörde darüber;
- b. vereinbart die zentrale Behörde das weitere Vorgehen mit der zuständigen ausländischen Behörde.

³ Absatz 2 ist auch auf Betreuungsverhältnisse anwendbar, die nicht durch Behördenentscheid begründet worden sind, wenn die Pflegeeltern, denen die Bewilligung verweigert wurde, oder die Vollzeiteinrichtung, der die Zustimmung nicht erteilt wurde, oder die Eltern des Kindes sich nicht darum bemühen, dass das Kind an seinen bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückkehren kann.

⁴ Bei ihrer Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung oder Zustimmung berücksichtigt die kantonale Behörde, dass sie das Kind nicht in eine unzumutbare Lage bringen oder sonstwie einer schwerwiegenden Gefahr für seine körperliche oder seelische Gesundheit aussetzen darf.

2. Abschnitt: Betreuung von Kindern im Ausland

Art. 74 Platzierung im Ausland durch Behördenentscheid

¹ Ein Kind mit Wohnsitz in der Schweiz darf im Ausland nur dann platziert werden, wenn nach dem Recht des ausländischen Staates gewährleistet ist, dass es seinen Bedürfnissen entsprechend betreut wird und eine genügende Aufsicht besteht.

² Will die zuständige Behörde ein Kind bei Pflegeeltern oder in einer Einrichtung im Ausland platzieren, so informiert sie die zentrale Behörde des Kantons nach Artikel 2 BG-KKE⁷ über ihre Absichten.

³ Die zentrale Behörde ersucht die zuständige Behörde des Staates, in dem das Kind platziert werden soll, um deren Zustimmung. Sie übermittelt ihr einen Bericht über das zu platzierende Kind und begründet die Absicht.

⁴ Die Platzierung darf erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmung der zuständigen ausländischen Behörde vorliegt.

⁵ Die Absätze 2-4 gelten auch, wenn die Platzierung unter Mitwirkung eines Pflegeelterndienstes erfolgt.

Art. 75 Wegzug von Pflegeeltern ins Ausland

¹ Wollen Pflegeeltern, die ein Kind auf behördliche Anordnung hin betreuen, ins Ausland ziehen, so müssen sie die zuständige Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat, unverzüglich darüber informieren.

² Diese Behörde klärt ab, ob das Kind bei den Pflegeeltern bleiben oder in die Herkunftsfamilie zurückkehren kann oder umplatziert werden muss.

³ Ein Verbleiben des Kindes bei den Pflegeeltern setzt voraus, dass:

⁷ SR 211.222.32

- a. das Kind in der Pflegefamilie gut integriert ist;
- b. eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie während mehrerer Jahre oder bis zur Volljährigkeit nicht möglich erscheint; und
- c. eine Umplatzierung seine Entwicklung gefährden würde.

⁴Entscheidet die Behörde, dass das Kind bei den Pflegeeltern verbleibt, so richtet sich das Vorgehen nach Artikel 74.

⁵Die Pflegeeltern müssen zudem:

- a. über die erforderliche Bewilligung der zuständigen ausländischen Behörde verfügen; und
- b. einer Aufsicht am ausländischen Wohnsitz unterstehen.

⁶Fehlt eine Aufsicht am ausländischen Wohnsitz, so entscheidet die Behörde nur dann, dass das Kind bei den Pflegeeltern verbleibt, wenn nach den gesamten Umständen eine günstige Prognose über den zukünftigen Verlauf des Betreuungsverhältnisses gestellt werden und das Fehlen einer Aufsicht vor Ort in Kauf genommen werden kann.

3. Abschnitt: Aufsicht

Art. 76 Aufsicht

¹Wurde ein Kind auf behördliche Anordnung hin im Ausland platziert, so hat die Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat, das Betreuungsverhältnis unter Beizug der zentralen Behörde des Kantons nach Artikel 2 BG-KKE⁸ und in Zusammenarbeit mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde zu beaufsichtigen.

²Die beaufsichtigende Behörde nimmt mindestens einmal pro Monat mit dem platzierten Kind und den Pflegeeltern oder der Einrichtung Kontakt auf.

³Gibt der ausländische Betreuungsplatz Anlass zu Beanstandungen, die nicht behoben werden können, so sorgt die beaufsichtigende Behörde unverzüglich für einen geeigneten Betreuungsplatz.

6. Kapitel: Verantwortlichkeit

Art. 77 Verantwortlichkeit

¹Die Verantwortlichkeit der im Rahmen dieser Verordnung tätigen Behörden richtet sich nach den Artikeln 454 und 455 des Zivilgesetzbuches.

²Für das Verhalten von Tageseltern-, Pflegeeltern- und Vermittlungsdiensten ist der Wohnsitz- oder Sitzkanton verantwortlich.

⁸ SR 211.222.32

7. Kapitel: Statistik

Art. 78 Statistik

¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt die statistischen Erhebungen über die bewilligungspflichtige Betreuung von Kindern ausserhalb ihres Elternhauses durch, die für den Vollzug dieser Verordnung notwendig sind.

² Es definiert die für die Statistik notwendigen Merkmale, welche die Kantone erheben, sowie die entsprechenden Merkmalsausprägungen, Nomenklaturen und Kodierschlüssel. Es stellt diese den Kantonen unentgeltlich zur Verfügung.

³ Der Kanton bezeichnet eine Behörde, die dem BFS die für die Erhebungen notwendigen Daten übermittelt.

⁴ Die Datenlieferung an das BFS erfolgt über eine sichere Informatikplattform oder mittels elektronischer Datenträger nach den Vorschriften des BFS.

8. Kapitel: Mitteilungspflichten

Art. 79 Mitteilungspflichten der Behörden

¹ Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde meldet der kantonalen Behörde neu zugezogene Kinder, die bei Pflegeeltern oder in Einrichtungen wohnen.

² Platziert die zuständige Behörde ein Kind bei Pflegeeltern oder in einer Einrichtung eines anderen Kantons, so informiert sie die dort zuständige kantonale Behörde und die örtlich zuständige Kinderschutzhilfe.

³ Die kantonale Behörde informiert die neu zuständige kantonale Behörde über:

- a. die Verlegung des Wohnsitzes von Tages- oder Pflegeeltern in einen anderen Kanton;
- b. die Verlegung des Sitzes einer Einrichtung, eines Tageseltern-, eines Pflegeeltern- oder eines Vermittlungsdienstes in einen anderen Kanton.

⁴ Entzieht die kantonale Behörde einem Tageseltern- oder einem Pflegeelternamt die Bewilligung oder verbietet sie einem Vermittlungsdienst die Vermittlungstätigkeit, so teilt sie dies den anderen kantonalen Behörden mit.

⁵ Die Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat, teilt der zuständigen kantonalen Behörde allfällige Gefährdungen oder Verletzungen des Kindeswohls mit, die sie bei der Begleitung und Beaufsichtigung des einzelnen Betreuungsverhältnisses feststellt. Die kantonale Behörde überprüft diese Mitteilungen unverzüglich und leitet die notwendigen Massnahmen ein.

9. Kapitel: Strafbestimmung

Art. 80 Strafbarkeit

¹ Mit einer Ordnungsbusse bis zu 5 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne über die entsprechende Bewilligung zu verfügen; oder
- b. Vermittlungsdienste erbringt und die Meldepflicht nicht erfüllt.

² Zuständig für die Strafverfolgung ist die kantonale Behörde.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 81 Vollzug

¹ Die Kantone erlassen die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen. Sie regeln darin insbesondere:

- a. die Anforderungen an die Tageseltern, Pflegeeltern, Tages- und Vollzeiteinrichtungen sowie an die Tageseltern- und Pflegeelterndienste;
- b. die Abklärung der Verhältnisse einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers;
- c. die Abklärung der Eignung eines Betreuungsplatzes, insbesondere im Bereich der Vollzeitbetreuung;
- d. die Aufsichtstätigkeit.

² Der Kanton sorgt dafür, dass sich Personen, die aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit über eine lange Erfahrung in der Kinderbetreuung verfügen und deren Ausbildung den Anforderungen dieser Verordnung nicht genügen, während einer angemessenen Übergangsfrist berufsbegleitend weiterbilden können.

2. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 82 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Oktober 1977⁹ über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption wird aufgehoben.

⁹ AS 1977 1931, 1989 54, 2002 4167, 2007 5627

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 83 Hängige Gesuche

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Gesuche um Betreuung von Kindern bei Pflegeeltern oder in einer Einrichtung sind der kantonalen Behörde zur Behandlung zu übergeben. Auf die Gesuche findet das neue Recht Anwendung.

Art. 84 Bestehende Bewilligungen

Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Art. 85 Bewilligungen für bisher nicht bewilligungspflichtige Betreuungsformen

Für Betreuungsformen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung seit mindestens einem Jahr bestehen und für die das bisherige Recht keine Bewilligung vorsah, ist das Bewilligungsgesuch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung einzureichen. Die bisherigen Betreuungsformen dürfen weitergeführt werden, bis die kantonale Behörde über das Gesuch entschieden hat, längstens aber achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Art. 86 Tageseltern- und Pflegeelterndienste

¹Tageseltern- und Pflegeelterndienste, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung seit mindestens zwei Jahren tätig sind und den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, dürfen ihre Tätigkeit fortsetzen, bis die kantonale Behörde über ihr Gesuch entschieden hat. Das Bewilligungsgesuch ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung einzureichen. Die Tätigkeit darf bis längstens achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Bewilligung weitergeführt werden.

²Bis zur Erteilung der Bewilligung als Tageseltern- oder Pflegeelterndienst:

- a. müssen die von diesem Dienst zuhanden der kantonalen Behörde gestellten Anträge auf Erteilung der Bewilligung als Tages- oder Pflegeeltern durch die kantonale Behörde in einem ordentlichen Verfahren geprüft und bewilligt werden;
- b. dürfen diese Dienste nicht für die Aufsicht über die Tages- und Pflegeeltern herangezogen werden.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 87 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova